

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Das Vorhandensein der unter a) und b) angeführten Bedingungen des Wegfalls ihrer Haftung hat die Gesellschaft zu beweisen.

Im Falle a) wird die gezahlte Prämie an die in der Polizze bezeichneten Bezugsberechtigten (Versicherungsnehmer) rückerstattet, im Falle b) ist sie zugunsten der Gesellschaft verfallen.

Höhe der Prämien.

§ 3. Die Prämie für eine Kriegsversicherung beträgt im allgemeinen 10% der Versicherungssumme, wenn der Versicherte Berufsmilitär oder noch in der zwölfjährigen Dienstpflicht steht, 5% der Versicherungssumme, wenn der Versicherte (gleichgiltig welchen Alters) dem Landsturm angehört.

Bei den durch die Vermittlungsstelle in Oberösterreich für das k. und k. Kriegsfürsorgeamt abzuschließenden Versicherungen erniedrigen sich die Prämien wie folgt und betragen:

- a) für Berufsmilitär, Altkrieger, Angehörige der Reserve (während der 12jährigen gesetzlichen Dienstpflicht) und Kriegsfreiwillige bei Versicherungen bis zu einschließlich K 2000 7%
bei Versicherungen von mehr als K 2000 9%
- b) für Angehörige der Train- und Sanitätsstruppen, sowie für Militärärzte bei Versicherungen bis einschließlich K 2000 $5\frac{1}{2}\%$
bei Versicherungen von mehr als K 2000 $7\frac{1}{2}\%$
- c) für Angehörige des Landsturmes (gediente und ungediente gemusterte Landstürmer), [Landsturmärzte und Mitglieder einer freiwilligen Schützenorganisation gelten als Landstürmer] $4\frac{1}{2}\%$
- d) für reichsdeutsche Landstürmer im deutschen Heere 6%

Fälligkeit der Versicherungs-summe.

§ 4. Die Versicherungssumme wird binnen drei Monaten nach Vorlage eines amtlichen Nachweises über den Eintritt des Todes oder der gerichtlichen Todeserklärung bei der Direktion der Versicherungsgesellschaft in Wien ausbezahlt.

Ver-jährung des Ver-sicherungs-anpruches.

§ 5. Der Anspruch auf Auszahlung der Versicherungssumme muß bei sonstigem Ausschlusse spätestens fünf Jahre nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Polizze ausgefertigt ist, geltend gemacht werden.

§. 6.

Ver-längerung der Kriegs-versicherung oder Umwandlung in eine ordentliche Lebensversicherung.

- a) Sind bei Ablauf der einjährigen Versicherungsdauer die kriegerischen Ereignisse noch nicht (durch Friedensschluß, Waffenstillstand u.) beendet und steht der Versicherte noch im militärischen Dienste, so wird die Versicherungsgesellschaft die Kriegsversicherung ohne ärztliche Untersuchung auf ein weiteres Jahr gegen Zahlung der gleichen Prämie verlängern, wenngleich der Versicherte in diesem Zeitpunkte krank oder verwundet war.
- b) Sind die kriegerischen Ereignisse zu Ende oder steht der Versicherte bei Ablauf des Kriegsversicherungsjahres nicht mehr in militärischen Diensten, kann die Kriegsversicherung in eine ordentliche Lebensversicherung des Versicherten oder eines seiner Angehörigen umgewandelt werden, bei welcher die Hälfte der Kriegsversicherungsprämie in die ordentlichen Lebensversicherungsprämien eingerechnet wird.